

Förderprogramm „Regensburg effizient“

**Förderrichtlinie zum Programmteil
Wohngebäude**

-
Technische Gebäudeausstattung (TGA)

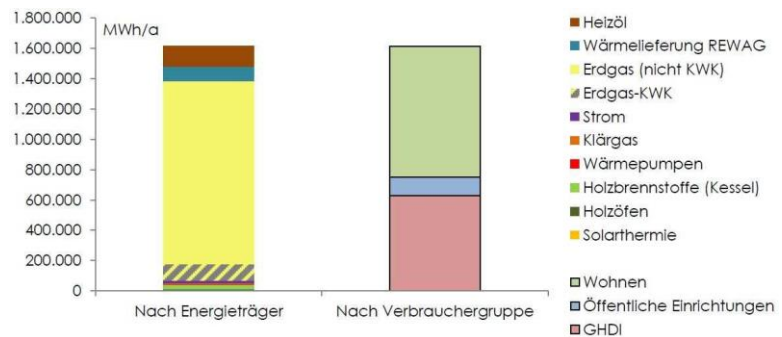
-
**Regenerative Heizsysteme, Nahwärme und
Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung**

Hintergrund

Ziel des Förderprogramms „Regensburg effizient“ ist es, mit den zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmitteln möglichst große CO₂-Minderungseffekte zu erzielen. Ferner soll das Förderprogramm Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Regensburger Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung von Maßnahmen bezüglich der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Steigerung der Energieeffizienz geben. Ebenso ist der Einsatz regenerativer Energieträger energie- und klimapolitischer Konsens.

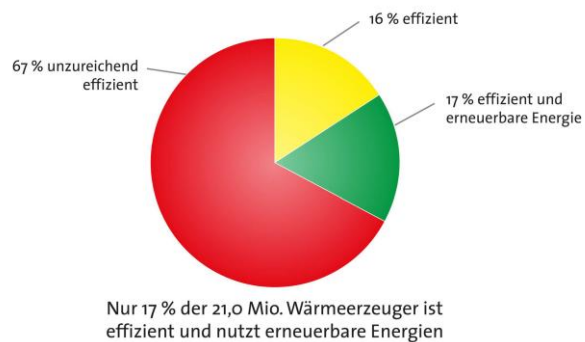
Neben der Reduzierung des Energieverbrauchs durch energetische Gebäudesanierung nimmt auch die Modernisierung der Anlagentechnik im Wohngebäudebestand eine Schlüsselrolle bei der Reduzierung der lokalen Treibhausgasemissionen ein.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Wärmebereitstellung innerhalb des Stadtgebietes liegt laut Datenerhebung des Energienutzungsplan bei rund 6 %. Hinsichtlich der Effizienzstruktur sind die nachfolgenden bundesweiten Daten maßgebend.



Statistische Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks und des Bundesverband der deutschen Heizungsindustrie (siehe nebenstehende Abbildung) gehen deutschlandweit von nur rund 17 % effizienten und regenerativen Heizsystemen aus. Der Großteil der Wärmeerzeuger nutzt demnach fossile Energieträger in ineffizienter Weise.

Effizienzstruktur Heizungsanlagenbestand 2015



Die bestehende Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) könnte demnach sinnvoll ergänzt werden. Mit dem „Programmteil Wohngebäude – Technische Gebäudeausstattung – Regenerative Heizsysteme, Nahwärme und Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung“ des Förderprogramms „Regensburg effizient“ will die Stadt Regensburg ihrerseits Bürgerinnen und Bürger zu Sanierungsmaßnahmen motivieren und gleichzeitig auf bestehende Förderprogramme hinweisen.

Bei dem Förderprogramm „Regensburg effizient“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Regensburg. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden Investitionen in energetische Sanierungen an bestehenden und bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden mit max. sechs Wohneinheiten innerhalb des Stadtgebiets. Eine Förderung für neu zu errichtende Gebäude ist ausgeschlossen.
- 1.2 Bei Wohngebäuden mit Gewerbeanteil muss der Wohnflächenanteil überwiegen (Mischnutzung). Überwiegt der Gewerbeanteil, so ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die Flächenanteile sind gemäß DIN 277 zu ermitteln.
- 1.3 Ein etwaig vorhandener Gewerbeanteil reduziert die Fördersummen im gleichen Verhältnis.
- 1.4 Die Antragsstellung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Bauausführung. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

2. Antragstellung und Verfahrensablauf

- 2.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden im Stadtgebiet Regensburg, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft, Baugesellschaften sowie Mieter von Wohngebäuden mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.
- 2.2 Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich. Die für die Abwicklung des Förderprogramms zuständige Stelle ist die

Stadt Regensburg

Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz

IT-Speicher

Bruderwöhrdstraße 15 b

93055 Regensburg

Tel.: (0941) 507-3022

Fax: (0941) 507-3019

Email: klimaschutz@regensburg.de

- 2.3 Dem Antrag muss ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme, sowie bei Maßnahmen hinsichtlich kontrollierter Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung und dem Erstanschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz auch der Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Mitteln aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude für dieselbe Maßnahme beiliegen.
- 2.4 Erst nach schriftlicher Förderzusage seitens der Stadt Regensburg darf mit der Maßnahme begonnen werden. Angebotseinholung und Planungsleistungen gelten dabei nicht als Maßnahmenbeginn.
- 2.5 Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Zuschussgewährung, die nach Antragstellung eintreten, sind der Stadt Regensburg bzw. der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung oder Tatsache, wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10% verursacht.

-
- 2.6 Die Anträge werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Anträge bearbeitet.
- 2.7 Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßnahmenabschluss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.8 Als Nachweis für die tatsächliche Ausführung gegenüber der Förderstelle dient die Vorlage der Rechnungen. Vorgelegt werden müssen zudem die Unterlagen, die die geforderte Qualität für einzelne Fördergegenstände nach den zugrunde liegenden Programm der Bundesförderung für effiziente Gebäude nachweisen.
- 2.9 Die unter Punkt 2.8 beschriebenen Nachweise sind innerhalb eines Jahres nach Bewilligungsbescheid der Stadt Regensburg gegenüber der Förderstelle zu erbringen. Nach Ablauf der Frist erlischt die Gültigkeit des Bewilligungsbescheids. Ein Hinweis auf Ablauf dieser Frist seitens der Förderstelle erfolgt nicht.
- 2.10 Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens 5 Jahre am gleichen Ort genutzt, kann die Stadt Regensburg die Fördermittel zurückfordern. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.
3. Förderfähige Maßnahmen an der technischen Gebäudeausstattung in Anlehnung an die Bundesförderung für effiziente Gebäude.
- 3.1 Fördervoraussetzung für dieses Programm ist die Förderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für dieselbe Maßnahme. Die technischen Mindestanforderungen sowie die Richtlinien der BEG gelten entsprechend.
- 3.2 Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Investitionen in regenerative Heizsysteme, der Erstanschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz sowie Investitionen in kontrollierte Wohnraumlüftungen mit Wärmerückgewinnung. Die technischen Mindestanforderungen entsprechen den technischen Mindestanforderungen sowie Richtlinien der GEB, jeweils in zum Zeitpunkt der Antragstellung aktueller Version.
- 3.3 Regenerative Heizsysteme im Sinne dieser Förderung sind:
- a. Solarthermische Anlagen
 - b. Biomasseheizungen
 - c. Wärmepumpen
- 3.4 Eine Kombination von Maßnahmen, z.B. solarthermischer Anlage, Biomassekessel und Lüftung mit Wärmerückgewinnung, führt zur Kumulierung der Einzelförderungen in diesem Programm.
- 3.5 Die Fördersumme in diesem Programm kann in keinem Fall die Bundesförderung für effiziente Gebäude für dieselbe Maßnahme übersteigen.
- 3.6 Biomasseheizungen sowie Wärmepumpensysteme müssen so dimensioniert sein, dass diese den Wärmebedarf des Wohngebäudes alleine decken können. Handbeschickte Einzelöfen (Kaminöfen) sind nicht förderfähig.

- 3.7 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht förderfähige Heizsysteme sind Wärmeerzeuger auf Basis von hauptsächlich fossilen Energieträgern, z.B. Öl- oder Gasbrennwertheizungen, fossil betriebene KWK-Anlagen und dergleichen.

4. Fördersummen im Bereich der technischen Gebäudeausstattung

Maßnahme	Bezug des Förderbetrags	Förderbetrag
Gebäudehülle / Einzelmaßnahmen		
Kontrollierte Wohnraumlüftung (KWL) mit Wärmerückgewinnung	pro Wohneinheit mit KWL	20 % der Investition, max. 500 €
Anschluss an ein Nahwärmenetz	pro Gebäudeanschluss	750 €
Solarthermische Anlage	pro m ² Kollektorfläche	100 €, max. 750 €
Biomasseheizsysteme	pro Gebäude	750 €
Wärmepumpensysteme	pro Gebäude	750 €
Biomasse KWK-Anlagen	pro Gebäude	750 €

Tabelle 1: Förderungen für TGA

4.1 Beispielrechnung

In einem bestehenden Wohngebäude mit sechs Wohneinheiten innerhalb des Stadtgebietes wird eine Ölheizung durch eine Biomasseheizung ersetzt. Zusätzlich wird eine solarthermische Anlage mit vier Kollektoren zu je 2 m² Kollektorfläche installiert. Außerdem wird mittels einer kontrollierten Wohnraumlüftung für alle sechs Wohneinheiten der hygienische Mindestluftwechsel für die gesamte Wohnfläche sichergestellt sowie über die integrierte Wärmerückgewinnung der Lüftungsanlagen der Wärmebedarf des Gebäudes zusätzlich reduziert. Alle BEG- Anforderungen an die Komponenten werden eingehalten und die Bundesförderung für effiziente Gebäude wird in Anspruch genommen.

Berechnung der Fördersumme in diesem Programm:

Biomasseheizung		750 €
Solarthermie	4 Kollektoren á 2 m ² = 8 m ² 8 m ² Kollektorfläche x 100 €/m ² = 800 € max. förderfähig jedoch nur	750 €
KWL mit Wärmerückgewinnung	6 Wohneinheiten x 500 €/WE	3.000 €
Gesamtfördersumme		<u>4.500 €</u>

5. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm. Bereits erhaltene Förderungen sind in diesem Fall vollständig zu erstatten und zu verzinsen.

6. **Kosten**

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Richtlinien werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

7. **Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinie tritt am 15.08.2017 in Kraft.